

# RS OGH 1993/2/18 12Os134/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1993

## Norm

StGB §65 Abs2

## Rechtssatz

Konkurriert ein im Inland begangenes Delikt, das gemäß § 62 StGB grundsätzlich nach österreichischen Strafgesetzen zu bestrafen ist, mit Auslandstaten, dann kann sich die aus § 65 Abs 2 StGB ergebende Verpflichtung der günstigeren Stellung des Täters durch das Recht des Tatortes nur insoweit auswirken, als der Täter nicht im Inland eine gegenüber der ausländischen Strafdrohung für das Auslandsdelikt mit strengerer Strafe bedrohte Inlandstat begangen hat. Bei einer solchen Fallgestaltung wird die Beschränkung der Strafbefugnis für den uneingeschränkten Strafanspruch des Staates aus der im Inland begangenen strafbaren Handlung bis zur Obergrenze der dafür geltenden Strafdrohung angehoben (St 53/1).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 134/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1993 12 Os 134/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0092416

## Dokumentnummer

JJR\_19930218\_OGH0002\_0120OS00134\_9200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)